

KURZFASSUNG DER EVALUATIONSERGEBNISSE

Förderwirkungen der BEG 2024

Evaluation des Förderprogramms „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ in den Teilprogrammen BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM), BEG Wohngebäude (BEG WG) und BEG Nichtwohngebäude (BEG NWG) im Förderjahr 2024

Von

Dr. Stephan Heinrich (Prognos),
Nora Langreder (Prognos),
Anna-Maria Grotke (Prognos),
Mohammad Alkasabreh (Prognos),
Markus Hoch (Prognos),
Dominik Jessing (ifeu),
Philipp Wachter (ifeu),
Florian Maiwald (ifeu),
Benedikt Empl (FIW),
Christina Boberach (FIW),
Dr. Bernadetta Winiewska (ITG)

Auftraggeber

Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie (BMWE)

Abschlussdatum

Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgaben und Evaluationsdesign	2
2	Die BEG im Förderjahr 2024	3
3	Förderbilanz der BEG im Förderjahr 2024	5
4	Zielerreichung der BEG im Förderjahr 2024	8
5	Wirkung der BEG im Förderjahr 2024	9
6	Vergleich zwischen den Förderjahren	12
7	Wirtschaftlichkeit der BEG im Förderjahr 2024	13

1 Aufgaben und Evaluationsdesign

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat 2021 die Prognos AG, das ifeu-Institut, das Forschungsinstitut für Wärmeschutz e. V. München (FIW) und das Institut für Technische Gebäudeausrüstung Dresden GmbH (ITG) mit der Evaluation des Programms „Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG)“ in den Teilprogrammen Wohngebäude (BEG WG), Nichtwohngebäude (BEG NWG) und Einzelmaßnahmen (BEG EM) für die Förderjahrgänge 2021 bis 2025 beauftragt. Die Evaluation ist Bestandteil der Erfolgskontrolle durch das BMWE. Sie untergliedert sich nach § 7 BHO in die Zielerreichungskontrolle, die Wirkungskontrolle und die Wirtschaftlichkeitskontrolle. Zusätzlich soll die Evaluation die Leitfragen des BMWE beantworten und auf Basis der Evaluationsergebnisse Handlungsempfehlungen entwickeln.

Die Wirkungen der Evaluation sind nach den Bilanzierungskonventionen der nationalen Energiebilanz und den Vorgaben des Methodikleitfadens für Evaluationen im Energieeffizienzbereich des BMWE¹ ermittelt. Für Berechnungen wurden für die Energieträger Strom und Fernwärme vom Methodikleitfaden abweichende Primärenergie- und THG-Faktoren verwendet. Zudem wurde für Wohngebäude ein Bedarfs-Verbrauchs-Abgleich nach der Methodik des Instituts für Wohnen und Umwelt (IWU) durchgeführt. Die Zielerreichung ist seit 2023 im Gegensatz zu den Vorjahren nach den Bilanzierungskonventionen des Klimaschutzgesetzes definiert.

Die Evaluation des Förderjahrgangs 2024 beruht auf der Auswertung der Förderdaten, die von der KfW Bankengruppe und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Frühjahr 2025 bereitgestellt wurden. Die Zuordnung der Förderfälle zum Förderjahr erfolgt bei BEG WG und NWG sowie bei der Heizungsförderung auf Basis der Bewilligungen. Aufgrund eines Bearbeitungsrückstaus bei BEG EM aus dem Jahr 2022 werden bei der Einzelmaßnahmenförderung durch das BAFA die Anträge für die Zuordnung herangezogen. Die Förderdaten wurden um eine Stornoquote bereinigt, die bereits in den letzten Jahren in der Evaluation angewendet wurde. Die Stornoquote wird angewendet, um den Verzicht auf die Inanspruchnahme der Zuwendungen realistisch abzubilden und damit die Förderwirkung nicht zu überschätzen. Zusätzlich zu den Förderdaten wurden mit einer Online-Befragung bei einer Stichprobe von rund 8.200 Zuwendungsempfängenden weitere Daten und Informationen erhoben. Die Einsparwirkungen wurden mit den Gebäudemodellen von FIW und ITG, die volkswirtschaftlichen Wirkungen mit dem Input-Output-Modell der Prognos AG bestimmt.

¹ Fraunhofer ISI; Prognos, ifeu, SUER (2020): Methodikleitfaden für Evaluationen von Energieeffizienzmaßnahmen des BMWi. Im Auftrag des BMWi (Projekt Nr. 63/15 - Aufstockung). Karlsruhe, Basel, Heidelberg, Würzburg.

2 Die BEG im Förderjahr 2024

Die „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) wurde 2021 eingeführt. Die Sanierungsförderung der BEG setzt sich aus den folgenden drei Teilprogrammen zusammen:

- **BEG WG** zur Sanierung (systemische Sanierungen) bestehender Wohngebäude nach Effizienzhausstandards (Kreditförderung: KfW 261 und 264; Zuschussförderung: KfW 464),
- **BEG NWG** zur Sanierung (systemische Sanierungen) bestehender Nichtwohngebäude nach Effizienzhausstandards (Kreditförderung: KfW 263 und 264; Zuschussförderung: KfW 464),
- **BEG EM** zur Sanierung bestehender Wohn- und Nichtwohngebäude mit Einzelmaßnahmen (Zuschussförderung Heizungsförderung: KfW 422, 458, 459 und 522 sowie Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit 358, 359 und 523; Zuschussförderung Effizienzmaßnahmen beim BAFA).

Aus der Benennung der BEG-Teilprogramme gehen die adressierten Fördergegenstände hervor. Die BEG-Teilprogramme WG und NWG werden in einer Kredit- und einer Zuschussvariante für Kommunen angeboten. Die Kreditförderung umfasst einen Tilgungszuschuss und eine Zinsvergünstigung aus Bundesmitteln. Für die Durchführung ist die KfW Bankengruppe beauftragt. Das Teilprogramm BEG EM wird als Zuschussvariante angeboten, zu der ein Ergänzungskredit beantragt werden kann. Mit der Durchführung der Heizungsförderung ist die KfW Bankengruppe beauftragt. Das BAFA ist für die weiteren Effizienzmaßnahmen (Gebäudehülle, Anlagentechnik, Heizungsoptimierung) im Teilprogramm BEG EM zuständig.

Die Förderung kann von sämtlichen Trägern von Investitionsmaßnahmen, z. B. Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften, Unternehmen, sonstigen Akteurinnen und Akteuren der Wohnwirtschaft sowie Kommunen (nur die Fördervarianten KfW 264 und 464) beantragt werden.

Insgesamt entwickelte sich die BEG – auch aufgrund sich ändernder (programmexterner) Rahmenbedingungen – seit 2021 sehr dynamisch. Im Bundesanzeiger wurden nach der initialen Richtlinie aus 2021 mehrere neue Richtlinien und Änderungsbekanntmachungen veröffentlicht. Die wesentlichen Änderungen wurden dabei mit der Änderungsbekanntmachung zur Richtlinie 2022 umgesetzt, da hier die Fördergegenstände und die Förderintensitäten in erheblichem Umfang geändert und die Neubauförderung in der Zuständigkeit des BMWF beendet wurde. In den Jahren 2023 und 2024 gab es keine weiteren Änderungen an den Richtlinien BEG WG und NWG. Mit der BEG EM Richtlinie 2024 wurden z. B. für Maßnahmen an der Heizungstechnik die Fördersätze und förderfähigen Kosten angepasst, der Klimageschwindigkeits- und der Einkommensbonus eingeführt und die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben abgesenkt.

In BEG WG und NWG werden seit Anfang 2023 nur noch Sanierungen zum Effizienzhaus gefördert. Ein Bonus zur Basisförderung kann bei Sanierungen nach Erneuerbare Energien-Klasse (EE-Klasse) sowie nach Nachhaltigkeits-Klasse (NH-Klasse) erzielt werden. Zusätzlich werden weitere Boni bei ausgewählten EH-Standards für sogenannte „Worst Performing Buildings“ (WPB) sowie bei Wohngebäuden bei der Durchführung von seriellen Sanierungen gewährt.

BEG EM wird seit August 2022 nur noch als Zuschussförderung angeboten. Daneben kann bis zu zwölf Monate nach dem Basisantrag ein Ergänzungskredit beantragt werden, auf den bei zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 90.000 Euro eine Zinsvergünstigung gewährt wird. Gefördert wird die Sanierung von Bestandsgebäuden mit Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle, der Anlagentechnik, der Heizungstechnik sowie der Heizungsoptimierung. Ein Bonus von fünf Prozent zur Basisförderung für Maßnahmen an der Gebäudehülle, Anlagentechnik oder der Heizungsoptimierung kann bei Wohngebäuden durch einen individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP-Bonus) erzielt werden. Daneben kann ein Effizienzbonus bei Wärmepumpen und ein Emissionsminderungszuschlag bei Biomasseheizungen gewährt werden. Zudem wurde der Klimageschwindigkeitsbonus bei einem Austausch einer fossilen Bestandheizung² eingeführt, ebenso wie der Einkommensbonus für Antragstellende, die ein zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 40.000 Euro ausweisen. Der Einkommens- und der Klimageschwindigkeitsbonus können bei Heizungsmaßnahmen von Eigentümerinnen und Eigentümern für das von ihnen selbst genutzte Gebäude bzw. die selbst genutzte Wohnung beantragt werden.

Bei der Umsetzung von Gesamtsanierungen und Effizienzmaßnahmen ist zur Antragstellung die Einbindung von in der „Energieeffizienz-Expertenliste“ für Förderprogramme des Bundes eingetragenen Energiesachverständigen und bei Maßnahmen an der Heizungstechnik die Erklärung eines Fachunternehmens für Heizungstechnik notwendig.

² Dieser kann bei dem Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gasetagen- und Nachtspeicherheizungen (ohne Anforderung an den Zeitpunkt der Inbetriebnahme) oder von funktionstüchtigen Gasheizungen oder Biomasseheizungen gewährt werden, wenn die Inbetriebnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 20 Jahre zurückliegt.

3 Förderbilanz der BEG im Förderjahr 2024

Insgesamt finden die BEG und ihre Systematik eine breite Akzeptanz am Markt. Mit ihr werden im Förderjahr 2024 insgesamt rund 358.000 Sanierungsvorhaben gefördert. Von den Zuwendungsempfängenden werden dabei rund 30 Mrd. Euro an Investitionen aufgebracht. Aus Bundesmitteln werden für die Förderung rund 6,9 Mrd. Euro aufgewendet (vgl. **Tabelle 3-1**). Davon entfallen 6,2 Mrd. Euro auf Bundesmittel für Tilgungszuschüsse und sonstige Zuschüsse. Auf Bundesmittel aus Zinsverbilligungen entfallen 0,7 Mrd. Euro.³

Tabelle 3-1: Tabelle 1: Förderbilanz der BEG-Sanierung 2024

	Förderfälle [Anzahl]	WE [Anzahl]	Wohn-/Nutzfläche [in Tsd. m²]	Investitionen [in Mio. Euro]	Bundesmittel [in Mio. Euro]
BEG WG	12.941	43.372	3.406	9.790	1.795
BEG NWG	675	-	1.065	1.977	487
BEG EM WG	331.319	668.538	-*	15.698	4.227
BEG EM NWG	13.396	-	28.739	2.476	412
Gesamt	358.331	711.910	29.804	29.941	6.921

Quelle: Eigene Berechnung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

* keine Flächen in den Förderdaten vorhanden

Es entfallen rund 96 % der Förderfälle auf die Sanierung mit Einzelmaßnahmen sowie vier Prozent auf die Förderung von systemischen Sanierungsmaßnahmen (BEG WG und NWG). Den Nichtwohngebäuden kommt nach Förderfällen betrachtet eine nur geringe Bedeutung zu. Gegenüber 2023 ist die Anzahl an Förderfällen in allen drei Teilprogrammen stabil geblieben.

Die Verteilung des Investitionsvolumens unterscheidet sich zwar von derjenigen der Förderfälle, behält jedoch die Schwerpunktsetzung bei. Die Sanierung mit Einzelmaßnahmen vereint etwa 61 % des Investitionsvolumens, die systemische Sanierung (BEG WG und NWG) rund 39 % des Investitionsvolumens auf sich. Auch die Verteilung der aufgebrachten Fördermittel („Bundesmittel“) unterscheidet sich nicht grundlegend von denen der Förderfälle: Für die Sanierung mit Einzelmaßnahmen wird mit 67 % der Großteil der Fördermittel aufgebracht. Für systemische Sanierungen werden 33 % der Fördermittel verwendet.

Bei systemischen Sanierungen in Wohngebäuden kommt den Effizienzhausstandards 55 und 70 (jeweils inkl. EE- und NH-Klasse) eine dominante Bedeutung zu, sie machen jeweils rund 35 % der

³ Die Mittelbelegung des BMWF im Jahr 2024 für die gesamte BEG liegt bei rd. 8,8 Mrd. Euro und davon bei rd. 6,8 Mrd. Euro für BEG EM. Die Differenz bei BEG EM zw. den in der Tabelle genannten Zahlen und der BMWF Mittelbelegung ist Anträgen aus 2023 geschuldet (mit einem Mittelvolumen von rd. 1,9 Mrd. Euro), welche aufgrund des Bearbeitungsrückstaus 2023 erst 2024 bewilligt wurden. Die Wirkungen wurden dem Förderjahr nach Antragsdatum (EM) zugeordnet. Weitere kleinere Differenzen zur Mittelbelegung sind den Annahmen zur Stornoquote und dem unterschiedlichen Zeitpunkt des Datenauszugs geschuldet.

Förderfälle aus. Bei Nichtwohngebäuden sind die Effizienzgebäudestandards 40 und 55 am häufigsten vertreten (jeweils ca. 33 % der Förderfälle). Die Verteilung der Investitionen und Fördermittel verhält sich annähernd analog. Bei der Sanierung mit Einzelmaßnahmen werden vor allem Maßnahmen an der Heizungstechnik und an der Gebäudehülle durchgeführt. Auf sie entfallen rund 51 % bzw. 44 % der Förderfälle bei BEG EM. Die Investitionen verteilen sich analog dazu. Für die Maßnahmen an der Heizungstechnik wird mit 67 % der Großteil der Fördermittel im Bereich der Einzelmaßnahmen aufgewendet. Im Bereich der Einzelmaßnahmen bei Nichtwohngebäuden kommt der Anlagentechnik eine wesentlich höhere Bedeutung zu als bei Wohngebäuden.

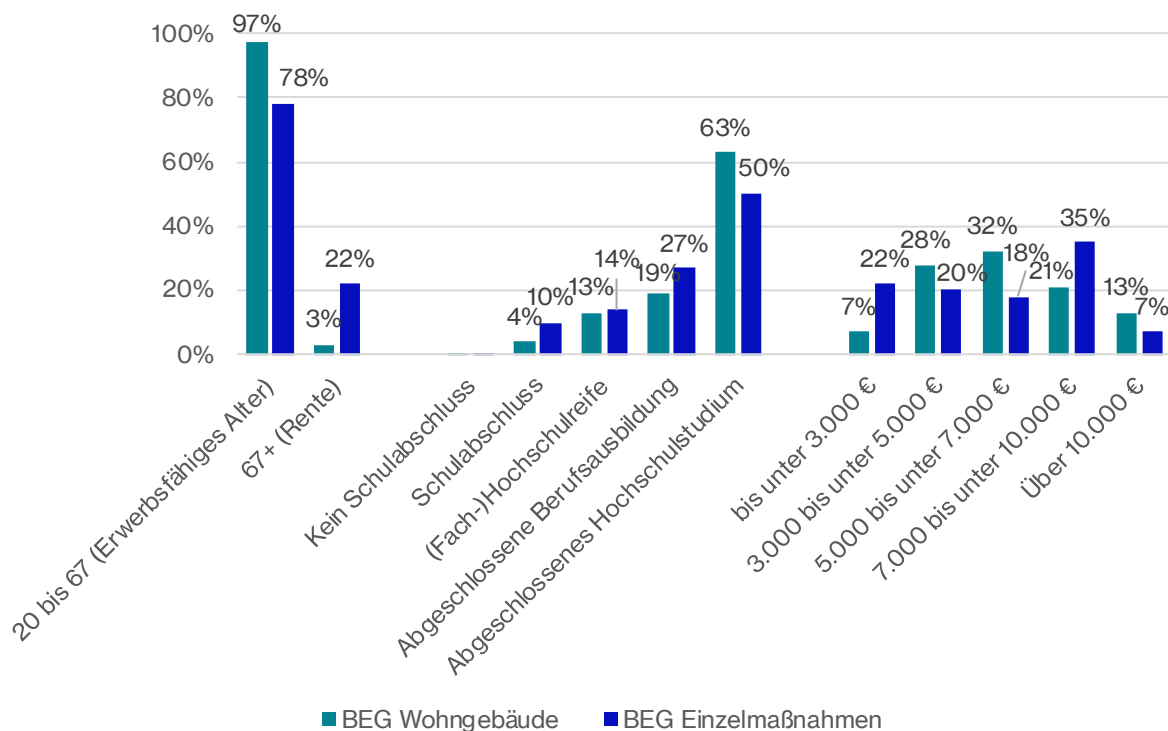
Bei BEG EM nehmen in der Heizungsförderung bei Wohngebäuden 79 % der selbstnutzenden, privaten Eigentümerinnen und Eigentümer den Klimageschwindigkeitsbonus in Anspruch. Auf den Einkommensbonus entfallen in derselben Gruppe etwa 29 %. Häufig werden die beiden Boni auch kombiniert.

Zielgruppen und regionale Schwerpunkte

Der Großteil der Zuwendungsempfängenden der BEG sind private Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer (84 % WG, 93 % EM). Ihr Anteil am Investitionsvolumen und an den Fördermitteln liegt jedoch deutlich niedriger (59 % des Investitionsvolumens und 54 % der Fördermittel bei WG, 78 % des Investitionsvolumens und 84 % der Bundesmittel bei EM). Hier macht sich bemerkbar, dass gewerbliche und kommunale Zuwendungsempfängende (Wohnungsunternehmen inkl. Kommunen/kommunale Unternehmen) in der Regel größere Gebäude mit mehr Wohneinheiten sanieren.

Die privaten Zuwendungsempfängenden sind in der Regel Privatpersonen mit mittlerem und hohem Einkommen im erwerbsfähigen Alter mit hoher Qualifikation. Dabei wird die Förderung durch BEG WG stärker von durchschnittlich jüngeren, besser qualifizierten Personen mit höherem Einkommen in Anspruch genommen als die Förderung von Sanierungen mit Einzelmaßnahmen. Bei der Wohngebäudesanierung mit Einzelmaßnahmen ist die soziale Struktur der Zuwendungsempfängenden heterogener als bei der Komplettsanierung von Wohngebäuden (Abbildung 3-1). Für BEG NWG wurden aufgrund der hohen Anzahl an gewerblichen Antragstellenden keine tiefergehenden sozioökonomischen Analysen durchgeführt.

Abbildung 3-1: Sozioökonomische Merkmale bei BEG WG und BEG EM 2024 im Vergleich



Quelle: Eigene Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Der für den Heizungstausch in der BEG EM neu eingeführte Einkommensbonus für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von bis zu 40.000 Euro wird in der Hälfte aller Fälle an Zuwendungsempfangende im Rentenalter (67+) vergeben – diese Gruppe ist gegenüber der Gesamtheit also deutlich überrepräsentiert.

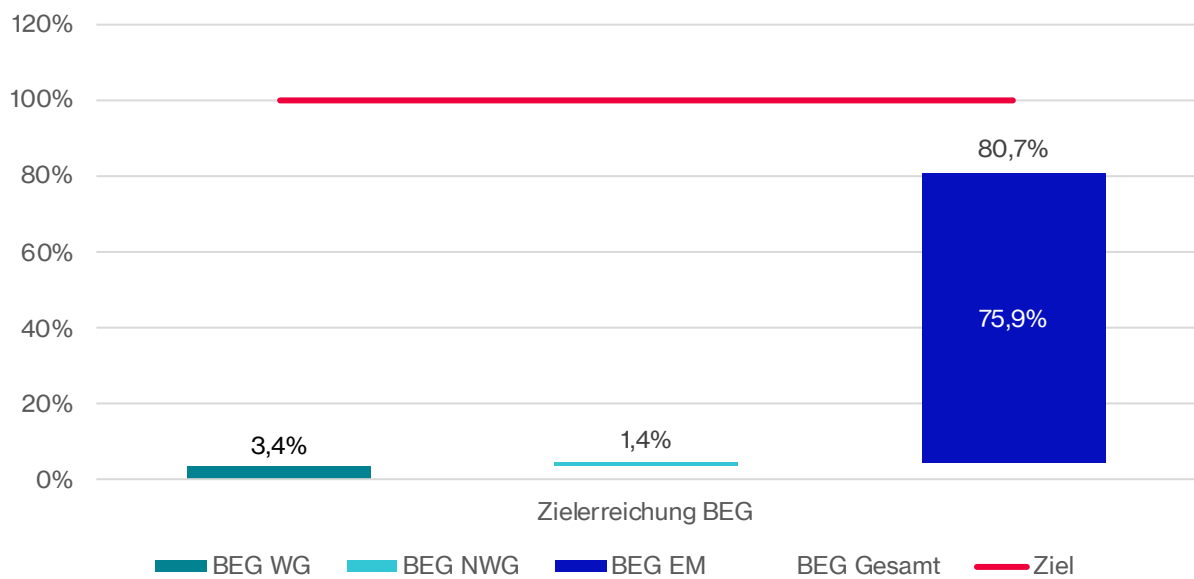
Die regionalen Schwerpunkte der Förderung finden sich in den bevölkerungsreichen und wirtschaftlich starken Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg sowie Nordrhein-Westfalen. Hier sind die meisten Förderfälle/Wohneinheiten bzw. das höchste Zusage- und Investitionsvolumen lokalisiert. In den ostdeutschen Bundesländern wird die Förderung hingegen nur in geringerem Umfang nachgefragt.

4 Zielerreichung der BEG im Förderjahr 2024

Für das Förderjahr 2024 wurde ein Zielwert von 3,2 Mt CO₂-Äq (brutto) für die gesamte BEG (WG, NWG, EM) festgelegt.⁴ Im Jahr 2024 wurde das Ziel damit von 2,3 auf 3,2 Mt CO₂-Äq angehoben. Seit dem Förderjahr 2023 ist die Zielerreichung nach den Bilanzierungskonventionen des Klimaschutzgesetzes definiert.⁵ Dabei werden nur Einsparungen im Gebäudesektor angerechnet. Eine Aufteilung des Zielwertes auf die einzelnen Teilprogramme wird in den Richtlinien nicht vorgenommen. Weitere Ziele für die Förderfälle oder die Bruttowertschöpfung (BWS) gibt es im Jahr 2024 nicht.

Insgesamt werden durch die BEG (WG, NWG, EM) im Jahr 2024 Einsparungen von rund 2,6 Mt CO₂-Äq und damit ein Zielerreichungsgrad von 81 % erreicht. Davon entfällt mit 76 % der Zielerreichung der Großteil auf BEG EM (2,4 Mt CO₂-Äq); BEG WG trägt 3,4 % zur Zielerreichung bei (0,1 Mt CO₂-Äq) und BEG NWG 1,4 % (0,05 Mt CO₂-Äq) (Abbildung 4-1).

Abbildung 4-1: Zielerreichungsgrad der BEG 2024 im Gebäudesektor und Beitrag zu KSG-Zielen der Teilprogramme (KSG-Bilanzierungskonvention)



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

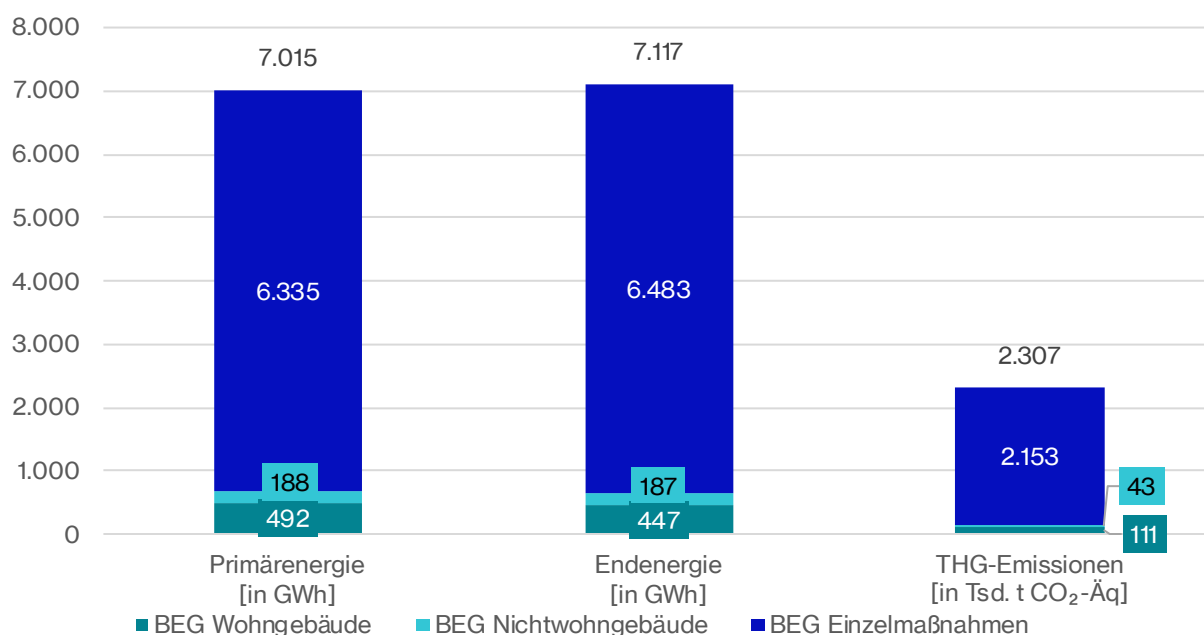
⁴ BEG EM-Richtlinie vom 21.12.2023/BA nz AT 29.12.2023 B1.

⁵ Der Bilanzierungsraum nach Klimaschutzgesetz unterscheidet sich vom Bilanzierungsraum für eine Evaluation nach Methodikleitfaden: Bei letzterem werden alle dem Förderprogramm zuordenbaren Einsparungen bilanziert (Verursacherprinzip), bei ersterem nur die im gegenständlichen Sektor (hier: Gebäudesektor, Quellenprinzip).

5 Wirkung der BEG im Förderjahr 2024

Für die Ermittlung der Wirkungen des Förderprogramms wird die Einsparung – neben der Zielerreichung in Abschnitt 4 nach KSG-Methodik – auch nach der Bilanzierungskonvention der nationalen Energiebilanz nach dem Methodikleitfaden für Evaluationen von Energieeffizienzmaßnahmen des BMWFJ ermittelt. Demnach werden mit den geförderten Maßnahmen des Förderjahrgangs 2024 pro Jahr durchschnittlich rund 7 TWh Primärenergie bzw. 7,1 TWh Endenergie eingespart. Dies führt zur jährlichen Reduktion der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) um etwa 2,3 Mt CO₂-Äq. Mit rund 93 % entfällt der größte Teil der THG-Einsparungen auf die Sanierung mit Einzelmaßnahmen. Auf systemische Sanierungen in Wohngebäuden entfallen fünf Prozent und auf systemische Sanierungen in Nichtwohngebäuden entfallen rund zwei Prozent der THG-Einsparungen (vgl. Abbildung 5-1). Diese Wirkungen können in der Realität in einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren eintreten, jeweils abhängig vom Zeitpunkt der Maßnahmenrealisierung (Umsetzungs-/Abrufzeitraum).⁶

Abbildung 5-1: Durchschnittliche jährliche Einsparungen durch BEG 2024



Quelle: Eigene Darstellung

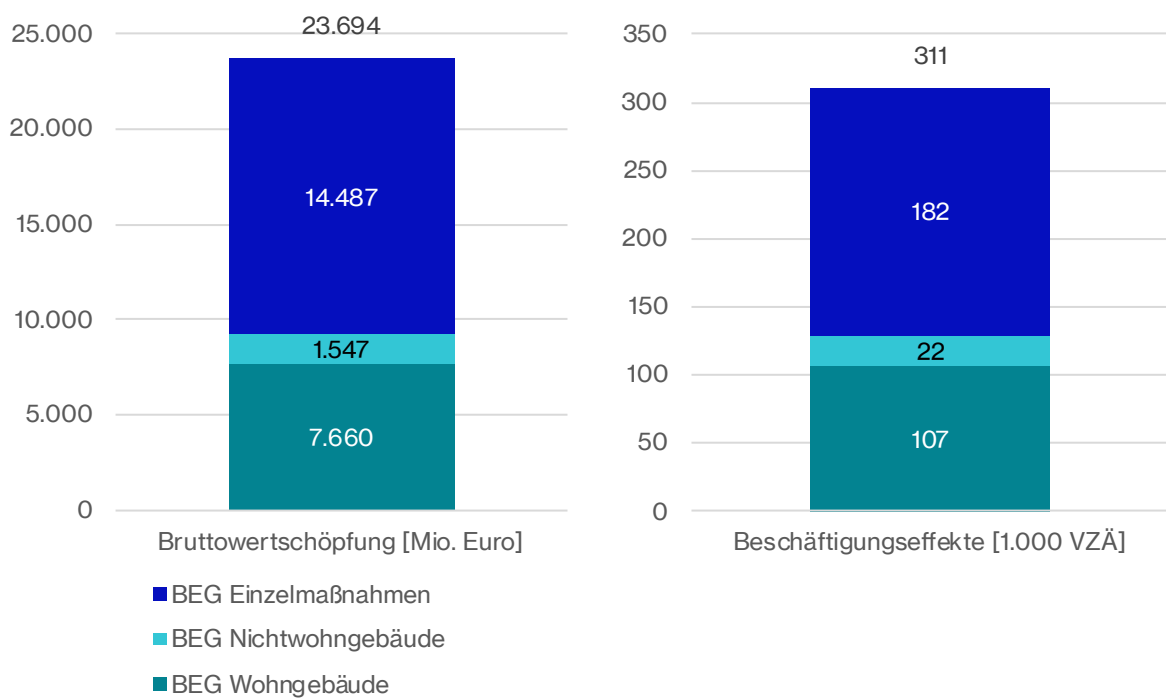
© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

⁶ Dies ist methodisch bedingt: Eine abschließende Aussage zu den Förderwirkungen ist erst mit abgeschlossenen Vorgängen, d. h. dem Vorliegen eines Verwendungsnachweises zu treffen. Die Aussagen der vorliegenden Evaluation berücksichtigen diesen zeitlichen Verzug bzw. diese Beurteilungsunsicherheit durch die (historisch bestimmte) Stornierungsquote.

Neben den Einsparungen werden auch volkswirtschaftliche Effekte durch die BEG erreicht. Die durch die BEG-Förderung getätigten Investitionen im Jahr 2024 führen zu Wertschöpfungseffekten in Höhe von insgesamt rund 23,7 Mrd. Euro. Aufgrund der Unternehmensstruktur im Baugewerbe findet der Großteil davon in kleinen und mittleren Unternehmen statt. Mit den ermittelten Bruttowertschöpfungseffekten gehen entsprechende Arbeitsplatzeffekte einher. Im Jahr 2024 werden durch die BEG-Förderung insgesamt rund 311.000 Arbeitsplätze (Vollzeit-Äquivalente VZÄ) gesichert oder neu geschaffen.

Gemessen an den ausgelösten Investitionen werden durch die Förderung hohe Bruttowertschöpfungseffekte erzielt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Investitionen insbesondere in die Sanierung der Gebäudehülle und die Modernisierung von Heizungsanlagen in der Bauwirtschaft fließen. In diesen Branchen entsteht ein erheblicher Teil der Wertschöpfung und Beschäftigung direkt vor Ort am Gebäude während der Installation. Dadurch fließt vergleichsweise wenig Wertschöpfung und Beschäftigung ins Ausland ab, was bedeutet, dass die resultierenden Effekte in hohem Maße den Unternehmen vor Ort zugutekommen.

Abbildung 5-2: Volkswirtschaftliche Effekte der BEG 2024



Quelle: Eigene Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Durch die BEG-Förderung werden im Förderjahr 2024 über die Energieeinsparungen, Reduktion der THG-Emissionen und volkswirtschaftlichen Wirkungen hinaus weitere Effekte erzielt:

- Hebelwirkung von 4,3; d. h. jeder aufgewendete Euro aus Bundesmitteln führt zur Investition von weiteren 4,3 Euro. Insgesamt werden damit rund 23 Mrd. Euro zusätzliche Investitionen angeregt.
- Die Förderung trägt in erheblichem Umfang dazu bei, dass die Maßnahmen durchgeführt werden und die Sanierungsrate gesteigert wird.
- Investitionshemmnisse – insbesondere ökonomische – werden durch die Förderung abgebaut.
- Der Umfang der geplanten Maßnahmen (z. B. höheres Effizienzniveau, Anzahl der Maßnahmen) wird durch die Förderung ausgeweitet.
- Die Energie-/Heizkosten werden über die Nutzungsdauer um 13,5 Mrd. Euro reduziert; mit rund 12,1 Mrd. Euro entfällt dabei der wesentliche Anteil auf Sanierungen durch Einzelmaßnahmen.
- Der Kenntnisstand über mögliche Effizienzmaßnahmen wird bei 60 bis 76 % der Zuwendungsempfängenden gesteigert.

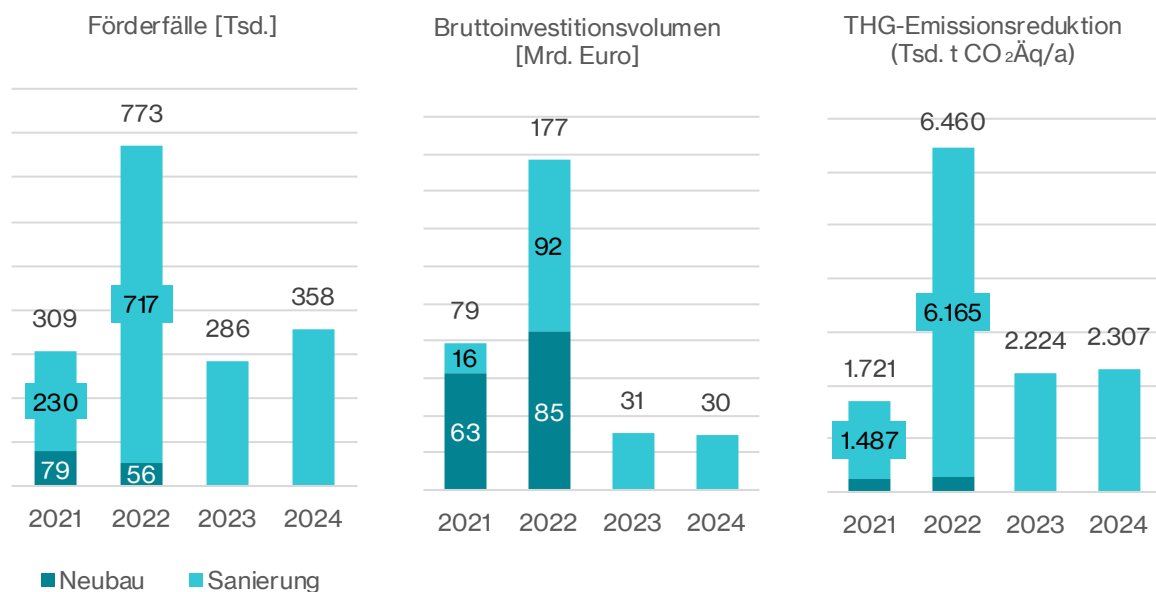
Diese Effekte weisen auf die Eignung der BEG-Förderung, Sanierungen anzureizen, und ihre Ursächlichkeit für den Wirkungseintritt sowie ihren Beitrag zur Zielerreichung hin. Zwar treten Mitnahmeeffekte auf, sie werden aber insbesondere durch Ausweitungs- und Übertragungseffekte in großem Umfang abgemildert. Das heißt, Vorhaben werden umfangreicher als zunächst geplant umgesetzt oder entfalten zusätzlich bei anderen Akteurinnen und Akteuren weitere Aktivitäten. Insgesamt wird die Bruttowirkung somit nur um null bis 17 % gemindert. Dies ergibt sich aus Mitnahmeeffekten, denen wiederum Vorzieh-, Ausweitungs- und Übertragungseffekte entgegenwirken.

Hohe Mitnahmeeffekte sowie geringere Ausweitungs- und Übertragungseffekte treten insbesondere bei BEG EM auf. Dies liegt in der Natur der Einzelmaßnahmenförderung begründet, die oft nur auf eine spezifische Einzelmaßnahme konzentriert ist, wohingegen bei einer systemischen Sanierung eine Ausweitung wahrscheinlicher auftritt. Die Stärke der Mitnahmeeffekte ist für vergleichbare Förderprogramme nicht unüblich. Eine Betrachtung der Einkommens- und Klimageschwindigkeitsboni im Rahmen der Heizungstechnik zeigt vergleichsweise geringe Mitnahmeeffekte bei Vorhaben, wo entweder einer dieser Boni oder beide kombiniert angewendet werden. Insbesondere der Einkommensbonus weist höhere Ausweitungs- und Übertragungseffekte auf. Vorhaben mit Klimageschwindigkeitsbonus haben einen höheren Vorzieheffekt als solche ohne. Damit steigt bei beiden Boni die Ursächlichkeit der BEG an. Zurückzuführen ist dies auf zusätzlich zur Verfügung stehende Finanzmittel und die damit verbundene Motivation, Maßnahmen vorzuziehen bzw. auszuweiten und positiv von der Förderung zu berichten.

6 Vergleich zwischen den Förderjahren

Die BEG hat sich im Vergleich zum Vorjahr recht stabil entwickelt. Die Förderfälle sind um rund 20 % angestiegen, die Bundesmittel und das Bruttoinvestitionsvolumen sind leicht abgesunken. Die erzielte THG-Emissionsreduktion liegt im Förderjahr 2024 mit rund 2,3 Mt CO₂-Äq. rund vier Prozent höher als im Vorjahr (vgl. Abbildung 6-1). Dabei bleiben insbesondere die Förderzahlen in den Teilprogrammen BEG WG und BEG NWG sehr konstant. Dies liegt daran, dass keine wesentlichen Änderungen in den Förderbedingungen von 2023 auf 2024 stattgefunden haben. Der Anstieg der Förderfälle ist im Wesentlichen auf eine höhere Nachfrage der Heizungsförderung bei Einzelmaßnahmen zurückzuführen. Gründe für die höhere Nachfrage können die geänderten Förderbedingungen und die neu eingeführten Boni in der Heizungsförderung sein, die allerdings erst im April 2024 eingeführt wurden.

Abbildung 6-1: Erreichte Wirkungen der BEG in den Förderjahren 2021 bis 2024



Quelle: Eigene Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

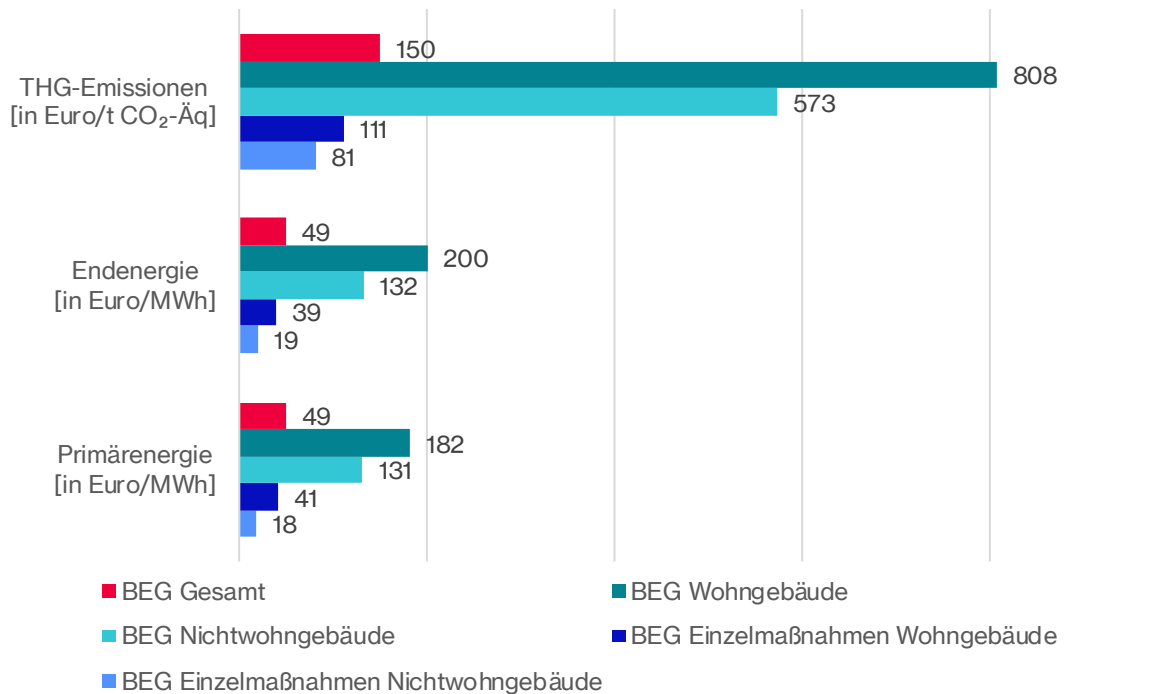
7 Wirtschaftlichkeit der BEG im Förderjahr 2024

Für die BEG ergeben sich folgende Fördereffizienzen:

- für die jährliche Reduktion der THG-Emissionen um eine Tonne müssen einmalig 3.000 Euro aufgebracht werden bzw. 150 Euro/t über die Wirkungsdauer,
- für die jährliche Einsparung einer MWh End- bzw. Primärenergie müssen einmalig 972 bzw. 987 Euro an Fördermitteln eingesetzt werden bzw. 49 Euro/MWh über die Wirkungsdauer.

Über die Wirkungsdauer der geförderten Maßnahmen beträgt der Aufwand 150 Euro/t CO₂-Äq bzw. 36 Euro/MWh Endenergie sowie 37 Euro/MWh Primärenergie.

In Abbildung 7-1 sind die Fördereffizienzen nach den Teilprogrammen dargestellt. Die systemischen Sanierungen nach EH-Standards sind weniger fördereffizient; Sanierungen mit Einzelmaßnahmen sind wesentlich kostengünstiger und kosteneffizienter. Die Fördereffizienz der BEG insgesamt wird stark durch die Sanierung mit Einzelmaßnahmen bestimmt. Diese verbessern die Gesamtwirtschaftlichkeit erheblich. Bei dem Vergleich der Fördereffizienzen muss beachtet werden, dass in der Fördereffizienz lediglich die erzielten Einsparungen und die aufgewendeten Bundesmittel enthalten sind bzw. verglichen werden können. Weitere Parameter und Wirkungen wie Nutzen für das Gesamtsystem, Auswirkungen auf die Importabhängigkeit oder soziale Auswirkungen sind dabei nicht enthalten. Da diese Effekte nicht berücksichtigt sind, ist eine ausschließliche Betrachtung der Fördereffizienzen nicht ausreichend zur Bewertung der Förderung.

Abbildung 7-1: Fördereffizienzen der BEG im Förderjahr 2024 über die Wirkungsdauer


Quelle: Eigene Darstellung

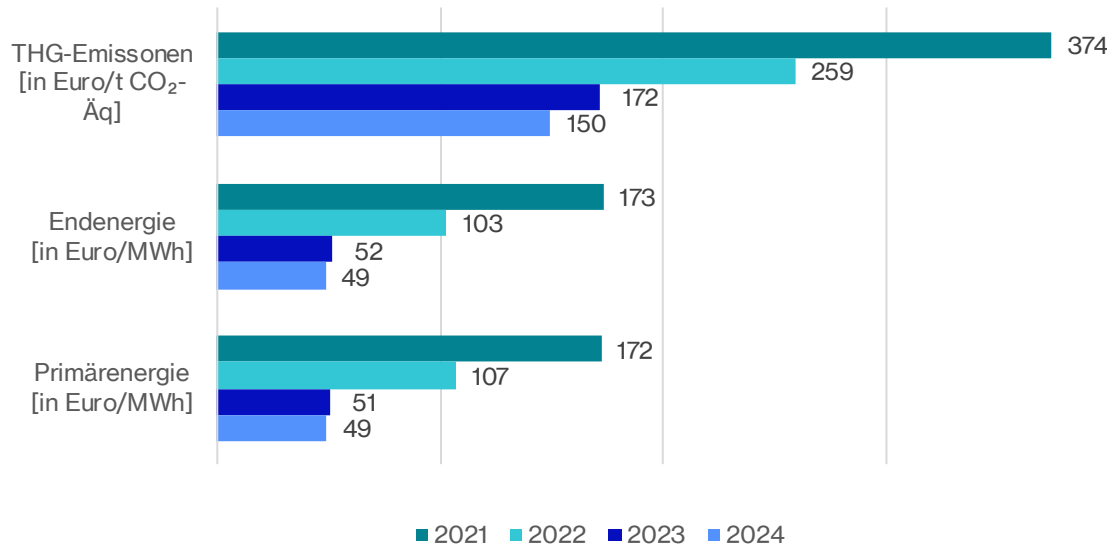
© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Wirkungsdauer nach NAPE bei WG 20,1 Jahre, bei NWG 19,8 Jahre. Wirkung bestimmt als Bruttowert.

Die Entwicklung der Fördereffizienz des Gesamtprogramms ist im Wesentlichen auf den höheren Anteil des Teilprogramms EM an Bundesmitteln und Einsparungen zurückzuführen. BEG EM weist im Vergleich zu BEG WG und NWG eine bessere Fördereffizienz auf. In der Detailbetrachtung zeigen sich zum Teil erhebliche Unterschiede der Fördereffizienz zwischen einzelnen Fördertatbeständen (und den Teilprogrammen). Diese sind in den Evaluierungsberichten der Teilprogramme genauer dargestellt.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Fördereffizienzen der BEG insgesamt verbessert (Abbildung 7-2). Bei BEG WG und NWG gab es 2024 keine Änderungen in den Förderbedingungen, es sind allerdings geringere Zinsvergünstigungen als im Vorjahr angefallen, was zu einer Verbesserung der Fördereffizienzen beiträgt. Bei BEG EM hat die Anpassung der Förderquoten sowie die neuen Klimageschwindigkeits- bzw. Einkommensboni in der Heizungsförderung zu einer stärkeren Inanspruchnahme von Maßnahmen an der Heizungstechnik geführt, welche eine besonders gute Fördereffizienz aufweisen. Weitere Einflussfaktoren, die sich auf die Fördereffizienz auswirken, sind in Änderungen des geförderten Gebäudeparks (weniger Wohneinheiten bzw. Fläche pro Förderfall als im Vorjahr), der geringeren Bundesmittel für Zinsverbilligungen bei WG und NWG sowie des Energieträger-Mixes hin zu erneuerbaren Energien zu sehen. Insgesamt sind diese Änderungen aber weniger bedeutsam als die geänderten Fördertatbestände und Förderintensitäten. Die Einflussfaktoren und ihre Wirkungsstärke unterscheiden sich zwischen den Teilprogrammen BEG. Eine detaillierte Darstellung erfolgt in den entsprechenden Evaluierungsberichten der Teilprogramme.

Abbildung 7-2: Vergleich der Fördereffizienzen der BEG in den Förderjahren 2021 bis 2024 über die Wirkungsdauer nach NAPE



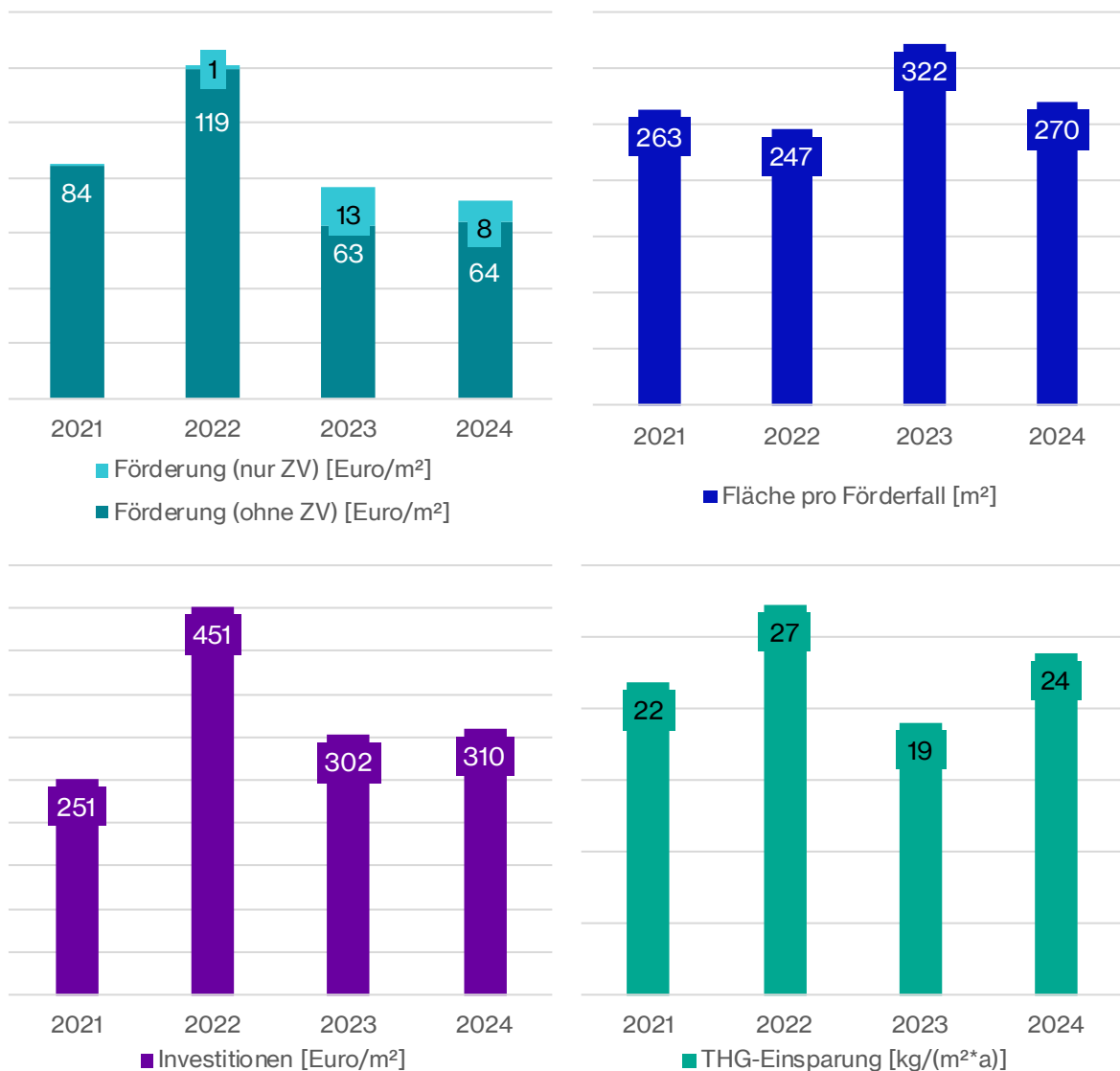
Quelle: Eigene Darstellung

Wirkungsdauer nach NAPE bei WG 20,1 Jahre, bei NWG 19,8 Jahre. Wirkung bestimmt als Bruttowert.

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Die Veränderung zentraler Kennwerte der Förderfälle in der BEG ist in Abbildung 7-3 dargestellt. Im Vergleich zwischen den Jahren nimmt die Förderung pro Quadratmeter mit Ausnahme des Förderjahres 2022 ab und liegt 2024 bei 72 Euro/m². Der Anteil der Zinsvergünstigungen an den Bundesmitteln war 2023 am größten. Die Fläche pro Förderfall liegt im Mittel bei rund 275 m². Die Investitionen pro Quadratmeter waren 2022 mit rund 450 Euro am höchsten. Dies fällt in die Zeit der starken Baukostensteigerungen. In den Jahren 2023 und 2024 sind gegenüber dem Jahr 2021 immer noch Steigerungen zu beobachten, diese sind aber nicht mehr so stark ausgeprägt; die THG-Einsparungen liegen im Mittel bei 23 kg/m².

Abbildung 7-3: Veränderung von zentralen Kennwerten bei der BEG von 2021 bis 2024



Quelle: Eigene Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Die in den Förderdaten nicht vollständig vorhanden Angaben zu den Flächen wurden mittels Befragung ergänzt. ZV: Zinsverbilligung.

Über die Jahre 2021 bis 2024 werden rund 0,6 % der insgesamt aufgebrauchten Finanzmittel für die Administration der BEG eingesetzt. Diese Mittel für die Administration umfassen Aufwendungen wie z. B. vorhabenbezogene Aufwendungen für Beratung bei Antragstellung bzw. -begleitung und den spezifischen Bewilligungs- sowie Nachweisprozess. Daneben sind auch vorhabenübergreifende Aufwendungen wie die notwendigen IT-Systeme oder Öffentlichkeitsarbeit enthalten. Sie beinhalten aber nicht die Aufwände für die Tätigkeit des BMW. Für das Jahr 2024 enthalten sie auch Angaben der Geschäftsstelle der Deutschen Energie-Agentur und die Aufwände der Evaluation. Die administrativen Aufwendungen können nicht vorhabenindividuell ausgewiesen werden und treten in der Regel verteilt über mehrere Jahre auf. Die jahresgenaue Bestimmung der Fördereffizienz der BEG beinhaltet daher systematische

Verzerrungen. Die Bestimmung der harmonisierten THG-Fördereffizienz erfolgt nach Vorgaben, die zwischen den Ressorts abgestimmt wurden. Dabei werden (im Gegensatz zu den Fördereffizienzen in den vorigen Abbildungen) die Nettowirkungen über die Wirkungsdauer auf die insgesamt aufgebrauchten Finanzmittel (Fördermittel und administrative Aufwendungen) bezogen. Insgesamt verbessert sich auch in dieser Betrachtungsweise die THG-Fördereffizienz der BEG über die Jahre hinweg (Tabelle 7-1).

Tabelle 7-1: Vergleich der harmonisierten THG-Fördereffizienz (Basis Nettoeinsparung, inkl. administrative Kosten) der BEG in den Förderjahren 2021 bis 2024 über Wirkungsdauer nach NAPE

	BEG	BEG WG	BEG NWG	BEG EM
2021	414	1.428	1.293	138
2022	303	1.492	1.242	145
2023	213	1.047	700	151
2024	183	841	613	132
Gesamt (2021-2024)	283	1.339	1.161	143

Quelle: Eigene Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Wirkungsdauer nach NAPE bei WG 20,1 Jahre, bei NWG 19,8 Jahre; Wirkung bestimmt als Nettowert, Einbezug administrativer Kosten.

Ihre Ansprechpersonen

Gesamtprojektleitung

Stephan Heinrich (Prognos AG)

Telefon: +41 61 32 73-362

E-Mail: stephan.heinrich@prognos.com

Projektteam

Nora Langreder

Operative Projektleitung Prognos AG

Telefon: +49 30 5200 59-254

E-Mail: nora.langreder@prognos.com

Benedikt Empl

Operative Projektleitung FIW

Telefon: +49 89 8580010

E-Mail: empl@fiw-muenchen.de

Dominik Jessing

Operative Projektleitung ifeu

Telefon: +49 6221 476727

E-Mail: dominik.jessing@ifeu.de

Dr.-Ing. Bernadetta Winiewska

Operative Projektleitung ITG

Telefon: +49 351 46925477

E-Mail: winiewska@itg-dresden.de

Impressum

Förderwirkungen der BEG 2024

Kurzfassung Evaluation des Förderprogramms „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ in den Teilprogrammen BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM), BEG Wohngebäude (BEG WG) und BEG Nichtwohngebäude (BEG NWG) im Förderjahr 2024

Erstellt im Auftrag von

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
10115 Berlin
Tel.: + 49 (0) 30 18 615 - 0
E-Mail: poststelle@bmwe.bund.de
www.bmwe.de

Bearbeitet von

Prognos AG
Nymphenburger Straße 14
80335 München
Telefon: +49 89 954 1586-710
Fax: +49 89 954 1586-719
E-Mail: info@prognos.com
www.prognos.com

ifeu - Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg gGmbH

Wilckensstr. 3
69120 Heidelberg
Tel.: +49 6221 4767 0
Fax: +49 6221 4767 19
E-Mail: ifeu@ifeu.de

Forschungsinstitut für Wärmeschutz e.V. München

Lochhamer Schlag 4
82166 Gräfelfing
Tel.: +49 89 85800-0
Fax: +49 89 85800-40
E-Mail: info@fiw-muenchen.de

ITG Institut für Technische Gebäudeausrüstung Dresden Forschung und Anwendung GmbH

Tiergartenstraße 54
01219 Dresden
Tel.: +49 351 469254-70
Fax: +49 351 469254-79
E-Mail: info@itg-dresden.de

Autoren

Dr. Stephan Heinrich (Prognos),
Nora Langreder (Prognos),
Anna-Maria Grodeke (Prognos),
Mohammad Alkasabreh (Prognos),
Markus Hoch (Prognos),
Dominik Jessing (ifeu),
Philipp Wachter (ifeu)
Florian Maiwald (ifeu),
Benedikt Empl (FIW),
Christina Boberach (FIW),
Dr. Bernadetta Winiewska (ITG)

Kontakt

Dr. Stephan Heinrich (Projektleitung)

Telefon: +41 41 61 3273-362

E-Mail: stephan.heinrich@prognos.com

Satz und Layout: Prognos AG

Stand: Februar 2026

Copyright: 2026, Prognos AG

Alle Inhalte dieses Werkes, insbesondere Texte, Abbildungen und Grafiken, sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, bei der Prognos AG/ifeu/FIW/ITG. Jede Art der Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung oder andere Nutzung bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der Prognos AG/ifeu/FIW/ITG.

Zitate im Sinne von § 51 UrhG sollen mit folgender Quellenangabe versehen sein:

Prognos AG/ifeu/FIW/ITG (2026): Förderwirkungen BEG 2024. Evaluation des Förderprogramms „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ in den Teilprogrammen BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM), BEG Wohngebäude (BEG WG) und BEG Nichtwohngebäude (BEG NWG) im Förderjahr 2024.